

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



20. Jahrgang

Zossen, 31.07.2023

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 31.07.2023

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf
und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neu-
hof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Hinweis auf die Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung MAWV	3
Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse II am Deponiestandort „Schöneicher Plan“ im Landkreis Teltow-Fläming vom 13. Juli 2023	4-6
Bekanntmachung Satzung des Bebauungsplanes 01/12 „Burgberg 1. Änderung“ in Zossen, Ortsteil Wünsdorf	7-9

Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung in den Amtsblättern der Gemeinden und Ämtern

„Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 08.06.2023 die 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen, die am 14.07.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde“.

Auf diese Veröffentlichungen wird gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 GKGBbg i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 3 GKGBbg hingewiesen.“

Stadt Zossen, den 31.07.2023

**Bekanntmachung des
Planfeststellungsbeschlusses
für die Erweiterung und den Betrieb einer Deponie
der Deponieklasse II am Deponiestandort „Schöneicher Plan“ im Landkreis Teltow-Fläming
vom 13. Juli 2023**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 13. Juli 2023 (Reg.- Nr.: LFU-T16-3116/880+34#195754/2023) ist der Plan für die Erweiterung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse II in der Gemarkung Schöneiche, Flur 2, Flurstücke 46-48, 53-71, 73, 77, 118-121, 181, 189, 191, 193, 197, 199, 201, 203 und 205 der Berliner Stadtreinigungsbetriebe, Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin, festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für das Vorhaben Erweiterung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse II über einen Ablagerungszeitraum von voraussichtlich 20 Jahren und mit einer Abfallablagerungsmenge von ca. 2.200.000 m³ auf einer Fläche von 26,2 ha (Ablagerungsfläche 18,5 ha) mit einer maximalen Höhe im Plateaubereich (einschließlich Oberflächenabdichtung) von ca. 92 m NHN

auf den Grundstücken in der

Gemarkung	Schöneiche
Flur	2
Flurstücke	46-48, 53-71, 73, 77, 118-121, 181, 189, 191, 193, 197, 199, 201, 203 und 205

wird auf Antrag der Berliner Stadtreinigungsbetriebe
Ringbahnstraße 96
12103 Berlin
– im Folgenden Vorhabenträgerin (VT)

vom 11. September 2020

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses und aus den Deckblättern ergebenden Änderungen und Ergänzungen in den Planunterlagen festgestellt.

Die Entscheidung über die zur Herstellung der Aufstandsfläche unterhalb der Basisabdichtung zugelassenen Abfälle erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (nach dem 01.08.2023).

Hinweise:

1. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
2. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis sowie die Gebührenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 21.08.2023 bis 04.09.2023** im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen im Konferenzraum zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	Termine nur nach Vereinbarung
Samstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr (jeden 1. und 3. Samstag im Monat)

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschie-

den worden ist und den Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 38 Absatz 1 Satz Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 38 Absatz 1 Satz Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Referat T 16, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich oder bei deponien.verfahren@lfu.brandenburg.de elektronisch angefordert werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite:
<https://www.zossen.de/buerger/stadtverwaltung/amsblatt-und-stadtblatt/>

Die Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen sind ebenfalls unter <https://lfu.brandenburg.de/info/entscheidungen-planfeststellung> einsehbar.

Stadt Zossen

.....
(Siegel/ Unterschrift)

**Bekanntmachung
Satzung des Bebauungsplanes 01/12 „Burgberg 1. Änderung“ in Zossen,
Ortsteil Wünsdorf**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat am 10. Juli 2023 den Bebauungsplan „Burgberg 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan 01/12 „Burgberg 1. Änderung“ Das Plangebiet liegt im Ortsteil Wünsdorf der Stadt Zossen. Von der Chausseestraße im Ortsteil Wünsdorf führt die Straße Platz der Jugend zum Geltungsbereich der 1. Änderung Burgberg.

Die Satzung wurde am 24. Juli 2023 ordnungsgemäß ausgefertigt und tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Kraft.

Jedermann kann die Satzung des Bebauungsplanes von diesem Tage an für 14 Tage, bis einschließlich 14. August 2023, im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen, im Konferenzraum im Erdgeschoss eingesehen werden. gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung im Internet.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit den Bebauungsplan einschließlich der Begründung im Rathaus der Stadt Zossen während der üblichen Dienststunden einzusehen und über ihren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

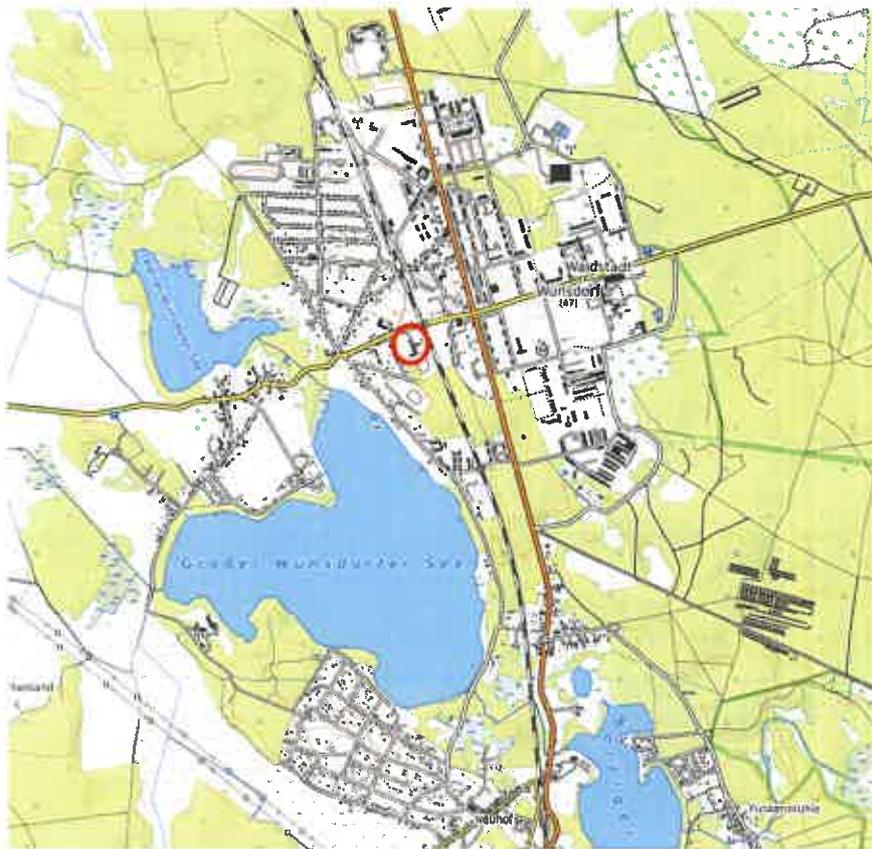
1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zossen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.


Wiebke Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin



Abgrenzung des Änderungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes

Ab-



Lage des Geltungsbereiches im Raum

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Ausschnitt Planzeichnung